

LINDENBERG im Allgäu

Stadt Lindenberg i. Allgäu Stellplatzsatzung

Fassung vom 18.12.2017

	Seite
1	2
2	3
3	4
4	5
5	8

- 2.1 **Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375)
- 2.2 **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335)

- 3.1 Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Lindenberg i. Allgäu mit Ausnahme der Geltungsbereiche von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB, sofern diese gleiche oder von dieser Satzung abweichende weitergehende Festsetzungen treffen.
- 3.2 Garagen sind funktionell Stellplätze im Sinne dieser Satzung. Für die Herstellung von Garagen im Sinne von Art. 2 Abs. 8 Satz 2 BayBO können in dieser Satzung besondere Regelungen getroffen werden.

4.1 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht)

- 4.1.1** Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe (notwendige Stellplätze) besteht, wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder wenn durch die bauliche Änderung einer Anlage oder ihrer Nutzung ein zusätzlicher Bedarf an notwendigen Stellplätzen ausgelöst wird (Art. 47 Abs. 1 BayBO). Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit bzw. Nutzbarkeit der Anlage zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Pflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern. Dies gilt nicht, wenn die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, auch unter Berücksichtigung einer Ablöse, erheblich erschwert oder verhindert würde.

4.2 Möglichkeit zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- 4.2.1** Grundsätzlich gilt für die Verpflichtung der Herstellung notwendiger Stellplätze Art. 47 BayBO, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 4.2.2** Der Nachweis der notwendigen Stellplätze ist nach Maßgaben des Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BayBO auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als 100 m Fußweg beträgt. Dies gilt auch für Gemeinschaftsanlagen, wie Garagenhöfe und Parkplatzflächen (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).

4.3 Stellplatzbedarf**4.3.1 Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze**

- 4.3.1.1** Die Zahl der nach Ziffer 4.1.1 notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der folgenden Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) mit Ausnahme der Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 (fett und kursiv), die hinsichtlich der Zahl der Stellplätze modifiziert wird:
- 4.3.1.2** Sind Bauvorhaben in den Richtzahlen nicht ausdrücklich erfasst, ist die Anzahl nach den Richtzahlen für Nutzungen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzrichtzahlen bezogen auf die verschiedenen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln und die jeweiligen ganzen Zahlen zu addieren.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundert-sätze n für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	<i>Wohnhäuser mit bis zu zwei Wohnungen</i>	<i>2 Stellplätze je Wohnung</i>	-
1.2	<i>Wohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen (mit mehr als zwei Wohnungen)</i>	<i>1,5 Stellplätze je Wohnung</i>	10
1.3	<i>Gebäude mit Altenwohnungen</i>	<i>0,5 Stellplätze je Wohnung</i>	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.7	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NF1)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NF1), mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V)2), mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V)2)	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortrags-säle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	—
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	—
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	—
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	—
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	—
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	—
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	—
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	—
5.13	Boothäuser und Bootslegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	—
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	—

6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NF1), mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NF1), mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF1) oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NF1) oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ³⁾	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	

1) [Amtl. Anm.]: NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

2) [Amtl. Anm.]: NF (V) = Verkaufsnutzfläche

3) [Amtl. Anm.]: Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

4.3.1.3 Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach Art. 63 BayBO.

4.3.1.4 Ergibt die Stellplatzermittlung eine Bruchzahl, ist auf die nächst höhere volle Zahl aufzurunden.

4.4 Lage und Beschaffenheit der Kfz-Stellplätze und deren Zufahrten

4.4.1 Lage der Kfz-Stellplätze

4.4.1.1 Als Stellplätze gelten auch Zufahrten zu Garagen, Carports oder sonstigen überdachten Stellplätzen, sofern sie eine Länge von mindestens 5,50 m aufweisen.

4.4.1.2 Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Sie müssen frei zugänglich und stets zweckbestimmt verwendet werden. Sie sind in der Regel oberirdisch anzulegen.

Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) hat der Stadtrat der Stadt Lindenberg i. Allgäu die Stellplatzsatzung in öffentlicher Sitzung am 18.12.2017 beschlossen.

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Stellplatzsatzung umfasst das gesamte Stadtgebiet.

§2 Bestandteile der Satzung

Die Stellplatzsatzung besteht aus dem textlichen Teil in der Fassung vom 18.12.2017.

§3 Ausnahmen von der Verfahrensfreiheit; Abweichungen und Befreiungen

Soweit Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei sind, haben sich die Vorhaben nach dieser Stellplatzsatzung zu richten. Abweichungen und Befreiungen von der Stellplatzsatzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt gewähren.

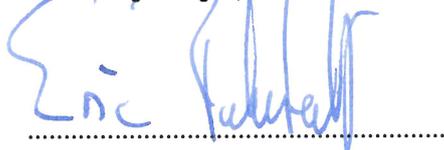
§4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf Art. 79 Abs. 1 BayBO wird verwiesen.

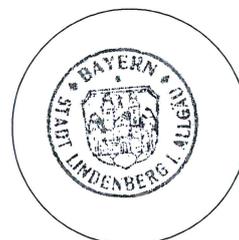
§5 In-Kraft-Treten

Die Stellplatzsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindenberg i. Allgäu, den 05.01.2018



(der Erste Bürgermeister)



(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 05.01.2018 in der Verwaltung der Stadt Lindenberg i. Allgäu niedergelegt. Dies wurde am 05.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht.



(der Erste Bürgermeister)

Satzung aufgestellt am: 22.11.2017

Satzung geändert am: 18.12.2017

Planer:

.....
(i.A. Ass. jur. O. Tavernier)

Büro Sieber, Lindau (B)

Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.